

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. September 2015 die nachstehende Änderung der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin vom 22. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 6, S. 19–33), zuletzt geändert am 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 1, S. 1–7), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erteiltem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren am 11. November 2015 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 10a Zuständigkeit der Studiendekanin/des Studiendekans“.
- b) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Schutzfristen“.

2. Nach § 10 wird folgender **§ 10a** eingefügt:

„§ 10a Zuständigkeit der Studiendekanin/des Studiendekans

Für alle das Studium betreffenden Entscheidungen, für die keine gesonderte Zuständigkeit nach dieser Studienordnung festgelegt ist, ist die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig.“

3. Nach § 12 wird folgender **§ 12a** eingefügt:

„§ 12a Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, der Studiendekanin/dem Studiendekan unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen,

für welchen Zeitraum sie Elternzeit nehmen wollen. Die Studiendekanin/Der Studiendekan hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die/der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

4. **§ 14 Absatz 3** wird **aufgehoben**.

5. In **§ 15 Absatz 2** werden die **Sätze 7 bis 13** durch die folgenden Sätze **ersetzt**:

„Im praktischen Teil des Kurses der Makroskopischen Anatomie besteht die Erfolgskontrolle in fünf kursbegleitenden Testaten; von den hierfür insgesamt vergebenen 30 Punkten müssen mindestens 18 erreicht werden. Werden weniger als 18 Punkte erreicht, besteht am Ende des Semesters die Möglichkeit der Teilnahme an einer Klausur, in der der gesamte Lehrstoff des praktischen Teils abgeprüft wird; diese Klausur kann einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsklausur nicht bestanden, so gilt der praktische Teil des Kurses der Makroskopischen Anatomie als nicht bestanden und kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden; eine erneute regelmäßige Teilnahme an der Präparierarbeit ist nicht erforderlich. Die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Teils des Kurses der Makroskopischen Anatomie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Anatomie-Klausur, die im Rahmen des theoretischen Teils in der Regel im darauffolgenden Semester stattfindet. Im Falle ihres Nichtbestehens kann die Anatomie-Klausur in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung innerhalb desselben Semesters zweimal wiederholt werden. Werden auch diese Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, kann die Anatomie-Klausur einschließlich der beiden Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 11 einmalig zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.“

6. **Anlage 2** wird wie folgt **geändert**:

In der Zeile für den „Kurs der Makroskopischen Anatomie“ wird die Spalte „Art der Erfolgskontrolle“ wie folgt gefasst: „5 kursbegleitende Testate und 1 Klausur“.

7. **Anlage 6** wird wie folgt **geändert**:

a) Der Abschnitt „Bescheinigung über den Leistungsnachweis im Fach“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile für das Fach „Augenheilkunde“ wird die Spalte „Leistungsnachweis“ wie folgt gefasst:

„1 elektronischer Eingangstest, 1 Klausur und 1 OSCE*“.

bb) In der Zeile für das Fach „Dermatologie, Venerologie“ wird die Spalte „Leistungsnachweis“ wie folgt gefasst:

„1 elektronischer Eingangstest und 1 Klausur“.

cc) In der Zeile für das Fach „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird die Spalte „Leistungsnachweis“ wie folgt gefasst:

„1 elektronischer Eingangstest, 1 Klausur und 1 mündlich-praktische Prüfung“.

b) Im Abschnitt „Bescheinigung über den Leistungsnachweis im Querschnittsbereich“ wird in der Zeile für den Querschnittsbereich „Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen“ die Spalte „Leistungsnachweis“ wie folgt gefasst:

„1 E-Learning-Modul und 1 Klausur“.

c) Im Abschnitt „Bescheinigung über den Leistungsnachweis im Blockpraktikum“ wird in der Zeile für das Blockpraktikum „Innere Medizin“ in der Spalte „Leistungsnachweis“ die Angabe „10“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

d) Im Abschnitt „Bescheinigung über weiteren Leistungsnachweis an der Medizinischen Fakultät“ wird in der Zeile für die „Famulaturreife“ die Spalte „Leistungsnachweis“ wie folgt gefasst:

„1 elektronischer Eingangstest und 1 praktische Prüfung (unbenotet)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Freiburg, den 11. November 2015

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor